

Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

**Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Antrag der Fraktion der CDU: Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität (Drucksache 15/1713)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den folgenden Ausführungen werden wir nicht auf alle Bereiche, die im Antrag der CDU-Fraktion angeschnitten wurden, eingehen, sondern die pädagogische Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe in den Mittelpunkt stellen, da wir davon ausgehen, dass zu kriminologischen, juristischen sowie Fragen der rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten andere Institutionen detaillierter Stellung nehmen werden.

**I. Grundsätzliches zu Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität und zu Formen wirksamer Bekämpfung**

Vor dem Hintergrund des Wissens um Ubiquität und Episodenhaftigkeit<sup>1</sup> von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität sollte u.E. die Hauptaufmerksamkeit auf jene kleine Gruppe gerichtet werden, bei der das Risikopotenzial einer länger andauernden kriminellen Karriere im Raum steht. Diese Gruppe (im Antrag der CDU-Fraktion Intensivtäter genannt) muss möglichst frühzeitig erkannt werden, um deren Problemlagen mit Aussicht auf Erfolg bearbeiten zu können.

Aus pädagogischer Perspektive muss der Erziehungsgedanke in den Vordergrund gestellt werden. In Bezug auf die Delikte stellt sich die Frage, wie im Rahmen der öffentlichen Reaktion – soweit möglich im Zusammenspiel mit den Personensorgeberechtigten – den Kindern bzw. Jugendlichen ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend Einsicht in

---

<sup>1</sup> In der Phase des Aufwachsens werden von Kinder und Jugendlichen immer wieder Regeln verletzt oder Grenzen übertreten. Sehr viele von ihnen werden delinquent, aber nicht alle werden "erwischt". In den meisten Fällen verschwindet dieses Verhalten ohne institutionelle Intervention wieder; es ist vorübergehend. In der Kriminologie wird dies mit den Begriffen Ubiquität und Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität beschrieben.

das Unrecht ihrer Taten vermittelt, glaubhaft Grenzen gesetzt werden und alternative Handlungsoptionen eröffnet werden können. Dies ist nur möglich, wenn der Tatverdacht bzw. das Delikt nicht losgelöst von den biographischen Hintergründen und den sozialen Zusammenhängen, in denen die Kinder und Jugendlichen leben, gesehen wird. Eine derartige Erweiterung der Perspektive ist wichtig, weil gerade die Erfahrung mit den sogenannten "Mehrfach- und Intensivtätern" zeigt, dass diese meist in einem engen Zusammenhang mit äußerst desolaten familiären Verhältnissen, psychischen Störungen, Suchtabhängigkeit und Gewalt auf Seiten der Erwachsenen (innerfamiliäre Gewalt) und hoher Delinquenzbelastung im gleichaltrigen Umfeld stehen. Jede erzieherische Maßnahme bzw. jede strafrechtliche Würdigung, die sich allein auf das Delikt beziehen würde, wäre angesichts dieser Verhältnisse zum Scheitern verurteilt.

Entsprechend stoßen hier die Möglichkeiten des Strafrechts an ihre Grenzen. Diese Konstellationen lassen sich nicht mit isolierten kurzfristigen Maßnahmen verändern, sondern zur nachhaltigen positiven Veränderung der Situation ist es erforderlich, fallbezogen das vorhandene Instrumentarium aller beteiligten Instanzen in seiner ganzen Breite zu nutzen.

Aufbauend auf Erfahrungen und Wissen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ist hier Zeit, Geduld und Kooperation aller Beteiligten erforderlich. Hier liegen noch erhebliche Verbesserungspotenziale z.B. die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Familiengericht oder zwischen Jugendgericht und Familiengericht.

U.E. ist bezogen auf "Mehrfach- und Intensivtätern" kein neues gesetzliches Instrumentarium erforderlich, die gesetzlichen Möglichkeiten sind ausreichend. Allerdings ist es in der Praxis auf Grund unzureichender Ressourcen und Rahmenbedingungen im Verfahren kaum möglich, dem Erziehungsgedanken hinreichend gerecht zu werden und nach sorgfältiger Prüfung in jedem einzelnen Fall die angemessene Reaktion zu entwickeln und dem Jugendlichen und seinen Eltern dies zu vermitteln. Hier gilt es anzusetzen und die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Hinsichtlich des Erziehungsgedanken ist bedeutsam, dass dem Jugendlichen Einsicht in das Unrecht seiner Tat vermittelt wird und ihm im Verfahren der Zusammenhang zu der Sanktion verdeutlicht wird. Grundsätzlich sollte die Sanktionsform dabei zunächst eher ambulant als stationär und eher helfend als strafend sein. Für Jugendliche ist die Situation, zum ersten Mal vor einem Richter zu stehen, sehr beeindruckend. Diese Situation gilt es pädagogisch zu nutzen, was nicht notwendig bedeutet, dass anschließend eine Sanktion folgen muss, sondern eine Einstellung

des Verfahrens nach Ermahnung kann ebenso wirksam sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die zeitnahe Reaktion auf die Straftat. Dazu müssen auf der Justizseite in Anbetracht der gestiegenen Verfahrenszahlen die notwendigen personellen Ressourcen zu Verfügung gestellt werden, damit nicht die Arbeitsbelastung Form und Zahl der Einstellungen bestimmt, sondern pädagogische Überlegungen.

Hervorgehoben sei an dieser Stelle das z. Z. laufende schleswig-holsteinische Modellprojekt Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter. Zentraler Ansatzpunkt des Modellprojektes ist die Verbesserung der fallbezogenen Zusammenarbeit der verantwortlichen Institutionen. Denn nur wenn Polizei, Justiz (Jugend- und Familiengerichte), Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und die anderen im Einzelfall beteiligten Institutionen (z.B. die Arbeitsverwaltung) an einem Strang ziehen und gemeinsam einzelfallangemessene Antworten finden, dürfen auch längerfristig tragfähige Lösungen erwartet werden. Anvisiert werden Verfahren, die es ermöglichen, für konkrete Einzelfälle gemeinsam getragene Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen. Dafür reicht angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeiten der gute Wille aller Beteiligten vor Ort nicht aus. Gerade weil für die Lösung schwieriger Fälle die bewährten Routinen aufgegeben werden müssen, ist der politische Wille, gemeinsam nach neuen Wegen zu suchen, eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Modellprojektes. Vor allem die Unterstützung durch die Landesebene, nicht nur der Ressorts Justiz und Jugend, die als ein Ministerium das Projekt fördert, sondern auch der anderen Ressorts, die für die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Polizei, die Schule und die Arbeitsverwaltung zuständig sind, ist von zentraler Bedeutung. Auf der Basis einer Aktenanalyse der Schnittstellen werden fallbezogene tragfähige Verfahren zwischen den beteiligten Instanzen zum »Umgang« mit mehrfach auffälligen Kindern und Jugendlichen entwickelt und erprobt. Das Modellprojekt findet im Landkreis Dithmarschen und in der Hansestadt Lübeck statt, wird vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie gefördert und vom Deutschen Jugendinstitut wissenschaftlich begleitet.

## **II. Zu ausgewählten Punkten des Antrags**

Mit dem **Einstiegsarrest** soll dem Jugendlichen, der zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt worden ist, der Ernst der Situation verdeutlicht werden. Für die Jugendlichen würde die Kombination zweier verschiedener Sanktionsformen eine unklare, doppelte Botschaft darstellen: einerseits wird der Verurteilte im Rahmen des Jugendarrests

eingesperrt, andererseits wird ihm mit der Aussetzung der Jugendstrafe auf Bewährung die Botschaft gegeben, dass in ihn ein Vertrauen gesetzt wird und dass von einem Freiheitsentzug abgesehen werden könnte. Die Verantwortung, dem betroffenen Jugendlichen den Ernst der Jugendstrafe auf Bewährung zu verdeutlichen, liegt bei der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren, dem Jugendgericht und später bei der Bewährungshilfe. Wenn nun davon ausgegangen wird, dass genau dies in der Praxis nicht im ausreichenden Maße geschieht, so sollte unseres Erachtens eher gefragt werden, wie die Vermittlungsaufgabe der verantwortlichen Institutionen verbessert wahrgenommen werden kann, anstatt die betroffenen Jugendlichen für diese Defizite zusätzlich zu bestrafen.

Der Vorschlag würde zu einer nicht wünschenswerten – dem Grundsatz ambulant vor stationär widersprechenden – Ausweitung der freiheitsentziehenden Sanktionen führen. Freiheitsentziehende Maßnahmen – und dazu zählt auch der Jugendarrest – dürfen wegen der bekannten negativen Auswirkungen für die Jugendlichen nur Ultima Ratio (wie es die UN-Kinderrechtskonvention Artikel 37 vorsieht) sein. Genau dieser Fall liegt aber definitionsgemäß nicht vor, da in den vorgesehenen Fällen die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll.

Zentrales Argument ist aber, dass die pädagogischen Möglichkeiten im Jugendarrest – sowohl in der heutigen Praxis als auch prinzipiell – sehr beschränkt sind: in Folge der geplanten Gesetzesveränderung wäre eine stärkere Belegung zu erwarten und auf Grund von Sparzwängen würden die Angebote für den einzelnen Jugendlichen noch kleiner und unzureichender werden. Konzeptionell sind wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne und der Desintegration aus dem Alltag kaum tragfähige Veränderungen zu erwarten. Stattdessen sind aber die vielfach dokumentierten schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs zu befürchten.

Mit der Forderung nach der regelmäßigen **Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende** sollen Straftaten von Kindern und Jugendlichen verhindert werden. Dies setzt implizit voraus, dass Jugendliche Straftaten geplant begehen, nachdem sie zuvor ein kritisches Kosten-Nutzenkalkül aufgestellt haben. Demgegenüber wissen wir aber aus der Praxis, dass Kinder und Jugendliche Straftaten eher spontan, aus der Dynamik einer Situation oder aus der Gruppe heraus, z.B. unter Alkoholeinfluss, begehen und sie zudem nicht über rechtliches Fachwissen (z.B. über das Strafmaß oder die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit der Heranwachsenden) für eine entsprechende Abwägung verfügen. Allenfalls das von den Jugendlichen selbst vor Ort eingeschätzte Risiko erwischt

zu werden, kann einen Einfluss auf das Begehen einer Straftat haben. Da general-präventive Überlegungen im Sinne einer Verurteilung eines Jugendlichen zur Abschreckung anderer im Jugendstrafrecht bewusst ausgeschlossen sind, bedeutet dies, dass mit diesen Vorschlägen das Ziel, Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität zu verringern, nicht erreicht werden kann.

Zudem sollte bedacht werden, dass das Jugendstrafrecht der RichterIn bzw. dem Richter wesentlich differenziertere Sanktionsmöglichkeiten als das Erwachsenenstrafrecht bietet – und es ist keinesfalls immer das mildere Strafrecht.

Die Vermittlung von Kenntnissen über unsere Rechtsordnung (**Rechtskundeunterricht**) ist sicherlich ein wichtiger Bildungsinhalt. Es sollte aber nicht erwartet werden, dass dadurch nennenswerte Präventionseffekte erreicht werden, denn erfahrungsgemäß wissen die Kinder und Jugendlichen durchaus, was verboten ist und was nicht. Dennoch oder manchmal auch gerade deshalb übertreten Kinder und Jugendliche Rechtsnormen.

Auch die Erhöhung des Strafrahmens für den Tatbestand der **gröblichen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht** wird u.E. kaum positiven Folgen zeigen, ggf. sogar kontraproduktiv wirken. Die Eltern sind in der Regel überfordert und brauchen Hilfe und Unterstützung und nicht zusätzliche Probleme durch Bestrafungen. Eingriffsmöglichkeiten des Jugendamtes bzw. des Familiengerichtes zum Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen bestehen und sollten genutzt werden.

Die pauschale Forderung nach Wiedereinführung der **geschlossenen Unterbringung** wird nicht zu einer Lösung für die beschriebene kleine Gruppe der Intensivtäter (keinesfalls handelt es sich um zahlreiche Kinder und Jugendliche) führen, da hier nur auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen greifen werden. Die wiederholt geführte, immer wieder aufflammende und häufig ideologisierte Diskussion um die geschlossene Unterbringung an dieser Stelle nachzuzeichnen, würde den Rahmen dieser Stellungnahme überschreiten. Stattdessen sei hier nur auf die differenzierte Darstellung der Sachverständigenkommission im Elften Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung verwiesen (Kapitel B.X.2.2, S. 240f. ): ■

“Die Forderung nach einem verstärkten Ausbau der Einrichtungen mit geschlossenen Abteilungen für mehrfach auffällige, delinquente Kinder und Jugendliche geht üblicherweise davon aus, dass es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sei, die öffentlichen Erwartungen nach sicherer Verwahrung und Strafe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erfüllen. Diese Erwartungen widersprechen dem gesetzlichen Auftrag der Heime, den gesetzlich zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Einweisung in diese Heime und allen mittlerweile etablierten fachlichen Standards.

Nach KJHG ist eine geschlossene Unterbringung entweder als *zeitlich eng befristete* Maßnahme der Inobhutnahme auf der Basis einer Entscheidung durch das Jugendamt möglich (§ 42 Abs. 3 KJHG) oder sie wird als Hilfe zur Erziehung gewährt (§§ 27, 34 KJHG); dazu bedarf es einer Genehmigung des Familiengerichts, die nur erteilt wird, wenn das Wohl des Kindes die Freiheitsentziehung erfordert (§ 1631b BGB). Nach Auffassung der Kommission können in beiden Fällen allein akute Selbst- und Fremdgefährdung ausschlaggebende Gründe sein. Voraussetzung ist also, dass Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder dritter Personen vorliegt. Die Gefährdung anderer Rechtsgüter (Eigentum, öffentliche Ordnung etc.) reicht nicht als Einweisungsgrund aus.

Jenseits dieser rechtlichen Voraussetzungen sind Einrichtungen mit Angeboten der geschlossenen Unterbringung aufgrund der Differenzierungen in der Ausrichtung auf eine Zielgruppe, der Indikation, dem Grad der Geschlossenheit, der Dauer der Maßnahme und der gesamten therapeutischen, sozialpädagogischen Konzeption nicht von anderen Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung eindeutig abzugrenzen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben sich fließende Übergänge zwischen "offenen", "halboffenen", "individuell-geschlossenen" und "geschlossenen" Formen der Betreuung herausgebildet. Es sind keine Einrichtungen bekannt, die ausschließlich freiheitsentziehende Maßnahmen vorhalten. Grundsätzlich halten diese Einrichtungen ein breiteres Spektrum an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dabei werden lediglich einzelne Plätze oder Gruppen "geschlossen" angeboten. (...)

Es besteht mittlerweile Konsens darüber, dass die Kinder- und Jugendhilfe das Problem unangemessen vereinfachen würde, wenn sie geschlossene Unterbringung als eine Antwort auf strafbare Handlungen von Kindern und Jugendlichen begreifen oder diese als solche anbieten würde. Von viel größerer Bedeutung sind die sozialen Zusammenhänge, die biografische Bedeutung der Delikte, die psycho-sozialen Mängellagen und der sich daraus ergebende *erzieherische Bedarf*. Trotz der in einer Reihe von Studien empirisch gut belegten Negativfolgen geschlossener Unterbringungen (...), der dadurch erzeugten pädagogischen Widersprüche und der problematischen Sogeffekte geschlossener Einrichtungen kann deshalb in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein. Vor diesem Hintergrund scheint die Diskussion um den vermeintlich wachsenden Bedarf an geschlossener Unterbringung auf Grund angeblich immer jünger werdender Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -täter eine gefährliche Schimäre zu sein, weil sie ein Einfallstor für eine fachlich nicht vertretbare und juristisch unzulässige Verschiebepaxis von "problematischen" Kindern und Jugendlichen bietet. Geschlossene Unterbringung ist keine tragfähige Antwort auf das Problem einer kleinen Zahl von mehrfach und intensiv auffälligen Kindern und straffälligen Jugendlichen.

Jenseits dieser grundsätzlichen Positionierung scheint es an der Zeit, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe das Thema "geschlossene Unterbringung" aufrichtiger als bisher zu diskutieren. Dazu gehört erstens anzuerkennen, dass jenseits offizieller Beschlusslagen – z. B. auf Landesebene – sehr wohl auch in Ländern, die offiziell keine geschlossenen Abteilungen haben, Kinder und Jugendliche "sicher" untergebracht werden, und dass zweitens gerade von diesen Ländern ein nicht unerheblicher Verschiebedruck ausgeht. Es ist doppelbödig, sich einerseits gegen geschlossene Unterbringung und für Lebensweltnähe auszusprechen, und gleichzeitig bereit zu sein, im Zweifelsfall schwierige Jugendliche in ein anderes Bundesland zu verschicken, nur weil in diesem Bundesland Plätze in einer Einrichtung mit einer geschlossenen Abteilung vorgehalten werden. Nicht minder gravierend ist, dass sich aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Stimmen mehren, die darauf hinweisen, dass dort zunehmend Kinder und Jugendliche anzutreffen sind, die eher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören. Derartige Hinweise provozieren die Frage, ob die weitgehende Tabuisierung der geschlossenen Unterbringung in den letzten Jahren nicht mittlerweile dazu geführt hat, dass Kinder und Jugendliche in die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendliche in die Strafanstalten abgeschoben werden, nur weil die Kinder- und Jugendhilfe keine geeigneten Plätze anbieten kann. Es ist an der Zeit, derartige Fragen offener als bisher zu thematisieren und diesen empirisch nachzugehen. Eine fachlich begründete Antwort auf solche Fragen hat aber zum einen zur Voraussetzung, dass Konzepte entwickelt werden, wie mit den entsprechenden Jugendlichen pädagogisch sinnvoll umgegangen werden kann und wie sie zu "erreichen" sind. Entsprechende Ansätze fehlen in der Kinder- und Jugendhilfe weitgehend – ein Defizit, das eine professionelle Hilflosigkeit zum Ausdruck bringt, die u. a. in erlebnispädagogischen Veranstaltungen als "Entsorgungsalternativen" endet. Zum anderen muss eine zukünftige Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Justiz, Psychiatrie und Polizei jenseits aller "Verschiebebahnhöfe" auch darauf aufbauen, dass die Kinder- und Jugendhilfe über geeignete Verfahren und Methoden der sozialen

Diagnostik erfüllt (...). Erst darauf aufbauend wird es möglich sein, fachübergreifende Kooperationen auf einer professionellen Grundlage zu praktizieren.“

U. E. besteht keine Notwendigkeit den **“Schutz der Öffentlichkeit vor Intensivtätern”** im Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu verankern. Der Erziehungsgedanke sollte uneingeschränkt bleiben, zumal in schweren Fällen die gesetzliche Möglichkeit des Freiheitsentzuges bereits besteht.

Die **Diversionspraxis** sollte differenziert betrachtet werden. Wenn Jugendliche z. B. zum ersten Mal bei einer Straftat ertappt werden, ist oft bereits das “Erwischtwerden” und die damit verbundenen Ereignisse für die Jugendlichen sehr beeindruckend und kommt einer Sanktion (die zudem häufig auch durch die Eltern erfolgt) gleich, so dass in diesen Fällen eine Einstellung des Verfahrens auch ohne unmittelbaren Kontakt zur Staatsanwaltschaft sinnvoll ist. Ausgehend von den bisherigen Ressourcen würde ein obligatorisches Gespräch auch bedeuten, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dann weniger Zeit für die problematischeren Fälle haben und damit auch in diesen Fällen ein tatzeitnahes Agieren erschwert wird.

Zweifelsfrei ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine hervorragende Möglichkeit auf bestimmte Straftaten zu reagieren. Flächendeckend sollte ein qualifiziertes Angebot vorgehalten werden, sei es durch einen eigenständigen Bereich in der Jugendgerichtshilfe oder spezialisiert von einem Freien Träger. Auf der Bundesebene bietet das TOA-Servicebüro in Köln qualifizierte Aus- und Fortbildung. Aufgabenzuschnitt und Bedeutung einer **einheitlichen Schlichtungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich** bleiben unklar.

Auch an weiteren Stellen bleiben durch unklare Formulierungen offene Fragen: z. B. bei der **Ausweisung strafunmündiger ausländischer Kinder und deren Eltern**, die Frage, was ein grob fahrlässiges nicht Nachkommen des Erziehungsauftrages beinhaltet und wie dies im rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden kann. Da auch hier das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen muss, stellt sich darüber hinaus die Frage, inwiefern das Wohl des Kindes in den Ländern, in die abgeschoben werden soll (da in der Europäischen Union Freizügigkeit besteht, kann es sich nur um Nicht-EU-Staaten handeln), sichergestellt werden kann.

Unklar bleibt ebenfalls der Zusammenhang von **Sachbeschädigung durch Graffiti** und der Ausgangsfragestellung der Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für die Bezugnahme auf **jugendgefährdende Inhalte im Internet** in den Bereichen

Pornographie und Extremismus, da es sich hier um Fragen des Jugendschutzes und nicht der Gewaltkriminalität handelt.

### **III. Resümee**

Gefordert ist ein sachlicher Umgang mit dem Thema Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Ein genauere Blick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt keine gravierenden Veränderungen. Zudem sei angemerkt, dass die PKS kein getreues Abbild der Kriminalitätswirklichkeit liefern kann. Empirisch ist die These einer (dramatisch) steigenden Gewaltbereitschaft Jugendlicher so nicht belegbar. Gleiches gilt für die Thesen der Zunahme des Fehlens sozialen Bewusstseins oder der Langeweile als Grund für Straftaten.

Unabhängig von der Entwicklung der Zahlen ist jede Reduzierung der Jugendkriminalität wünschenswert. Verbesserungen der Prävention müssen gesucht werden, wobei hier die Möglichkeiten des Strafrechts nicht überschätzt werden sollten.

Ausdrücklich unterstützt werden sollte der Hinweis im Antrag der CDU-Fraktion auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung innerfamiliärer Gewalterfahrung für späteres gewalttätiges Verhalten Jugendlicher. Gleiches gilt für den Verweis auf den Zusammenhang von männlichen Rollenbildern und Gewalt. Noch viel zu wenig fließen diese Erkenntnisse in die Entwicklung von Präventionsstrategien ein.

Für die eingangs beschriebene Zielgruppe der sogenannten "Mehrfach- und Intensivtäter" haben einmalige Strafen oder Weisungen und kurzfristige Maßnahmen wenig Aussicht auf Erfolg. Den begangenen Straftaten liegen komplexe Problemlagen in Familie, Schule und Schwierigkeiten der persönlichen Entwicklung zu Grunde, die vor allem pädagogisch mit Aussicht auf Erfolg bearbeitet werden können. Dazu müssen alle relevanten Akteure (Jugendhilfe, Familie, Schule, Justiz etc.) einbezogen werden und es muss an den Ressourcen von Familien und Kindern mit Zeit und Geduld angeknüpft werden. Die Veränderungsprozesse müssen kontinuierlich begleitet und unterstützt werden. Hier gilt es über die Entwicklung adäquaterer Hilfen, frühzeitigerer Interventionen und besserer Kooperationsformen nachzudenken, aber nicht über neue Formen von Zwang oder Strafe.

Gefordert ist die konsequente Umsetzung des Erziehungsgedankens im Strafverfahren. Ziel muss es sein, den Jugendlichen Brücken zu bauen, damit sie sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist erstens frühzeitige Hilfe und Unterstützung für betroffene Eltern und strafunmündige Kinder notwendig und zweitens wäre neben der pädagogischen Bearbeitung der Problemlagen in Bezug auf Jugendliche eher der Ausbau der ambulanten Maßnahmen und Diversionen gefordert. Um dies umsetzen zu können, bedarf es nicht der Ausweitung des rechtlichen Instrumentariums, sondern der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen bei den beteiligten Instanzen.